

S t a t u t e n

Eine Idee

Ein Hotel

Eine Genossenschaft

Statuten der Genossenschaft Laudinella St. Moritz

1. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Art. 1.

Unter der Firma Genossenschaft Laudinella besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St. Moritz.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2.

Zweck der Genossenschaft ist der Betrieb und die Förderung des Kultur- und Ferienzentrums Laudinella.

Laudinella dient der Veranstaltung von Singwochen, Kursen und Konzerten usw. und ist gleichzeitig ein Ort für zeitgemässe Ferien.

Auf Grund ihrer ideellen Zusammensetzung verzichtet die Genossenschaft Laudinella auf ein Gewinnstreben.

2. MITGLIEDSCHAFT

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3.

Als Mitglieder der Genossenschaft können unter den nachstehenden Bedingungen natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie die Bestrebungen der Laudinella unterstützen wollen.

Art. 4.

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung, die die Anerkennung der Statuten in sich schliesst. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Diese kann ein Aufnahmegesuch ohne Grundangabe abweisen. Dem Abgewiesenen steht kein Rekursrecht zu.

Art. 5.

Die Genossenschaft Laudinella gibt Anteilscheine in Nominalwert von Fr. 500,- und Fr. 1000,- aus. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und voll einzuzahlen. Auf dem ersten Anteilschein neu eintretender Genossenschafter besteht, Art. 7, Abs. 2 vorbehalten, im Falle ihres Ausscheidens ein Rückzahlungsanspruch von Fr. 300,-. Alle übrigen bisherigen und neuen Anteilscheine verbriefen einen Rückzahlungsanspruch gemäss Art. 14, es sei denn, der Genossenschafter deklariere ausdrücklich einen Teil oder alle seine Anteilscheine als solche ohne Rückzahlungsanspruch.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft verbriefen alle Anteilscheine einen Rückzahlungsanspruch entsprechend ihrem Nominalwert.

B. Verlust der Mitgliedschaft

GENOSSENSCHAFT LAUDINELLA

Art. 6.

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, frühestens aber nach einer dreijährigen Dauer der Mitgliedschaft. Die Kündigung hat, um gültig zu sein, mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei Genossenschaftern, deren Mitgliedschaft ausschliesslich auf Anteilscheinen ohne Rückzahlungsanspruch im Falle des Ausscheidens beruht, genügt ein einfacher Brief oder eine andere Form der Willenserklärung.

Art. 7.

Ein Genossenschafter kann jederzeit durch die Verwaltung aus wichtigen Gründen, oder wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder ihrem Ansehen schadet, ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Dem Ausgeschlossenen werden alle Anteilscheine zurückbezahlt.

Art. 8.

Stirbt ein Mitglied, so wird die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren hin an Stelle des verstorbenen Mitglieds anerkannt (Art. 847 OR).

Besteht eine Erbengemeinschaft, so ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen.

Das schriftliche Begehren muss innerhalb 6 Monate nach Ableben des Mitglieds an die Verwaltung der Genossenschaft Laudinella gestellt werden.

Unterbleibt innerhalb der Frist ein schriftliches Begehren, so erlischt die Mitgliedschaft und die Auszahlung der rückzahlbaren Anteilsscheine erfolgt an die letztbekannte Adresse des Mitglieds. Kann die Auszahlung nicht erfolgen, so verfallen die rückzahlbaren Anteilsscheine zugunsten der Genossenschaft.

Anteilsscheine ohne Rückzahlungsanspruch verfallen in jedem Falle zugunsten der Genossenschaft.

Art. 9.

Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 8 der Statuten gelten für die Rechtsnachfolger die gleichen Austrittsbedingungen wie für den früheren Genossenschafter.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

Art. 10.

Der Ausweis über die Mitgliedschaft ist im Anteilschein enthalten. Die Übertragung von Anteilscheinen ist nur mit Zustimmung der Verwaltung zulässig. Die Anteilscheine sind zwecks Umtausch der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen.

Art. 11.

Die Anteilscheine können von der Genossenschaft ab Geschäftsjahr 1981/82 verzinst werden. Der Zinsfuss richtet sich nach dem Geschäftsgang und wird von der Generalversammlung (Urabstimmung) auf Antrag der Verwaltung festgesetzt. Der Zins darf das durch die eidgenössische Steuerverwaltung für Betriebe mit gemeinnützigem Charakter festgesetzte Höchstmass nicht überschreiten.

Art. 12.

Die Rechte, die den Genossenschaf tern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt. Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, werden die Befugnisse der Generalversammlung durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschaf ter ausgeübt. Jeder Genossenschaf ter hat in der Generalversammlung (Urabstimmung) eine Stimme.

Art. 13.

Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung (Urabstimmung), die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschaf ter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Überdies ist die Jahresrechnung in gekürzter Form im Mitteilungsblatt der Genossenschaft zu veröffentlichen.

Art. 14.

Ausscheidende Genossenschaf ter oder deren Erben haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, die Rückzahlung von Anteilscheinen an einen Ausscheidenden oder dessen Erben bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben. Sie kann beschliessen, die Anteilscheine nur teilweise zurückzuzahlen, falls die dannzumal verfügbaren Mittel der Genossenschaft eine Rückzahlung zum Nominalwert nicht gestatten.

Art. 15.

Die persönliche Haftung der einzelnen Genossenschaf ter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 16.

Die Genossenschaf ter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

4. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 17.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DIE GENERALVERSAMMLUNG (URABSTIMMUNG)
- B. DIE VERWALTUNG
- C. DIE KONTROLLSTELLE

A. Die Generalversammlung (Urabstimmung)

Art.18.

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (Urabstimmung) der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle;
3. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19.

Die ordentliche Generalversammlung (Urabstimmung) findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung (Urabstimmung) muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Verwaltung hat einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innerhalb dreissig Tagen zu entsprechen.

Art. 20.

Die Einberufung der Generalversammlung (Urabstimmung) erfolgt zwanzig Tage vorher durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse des Genossenschafters oder durch Publikation im Mitteilungsblatt der Genossenschaft unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und unter Hinweis auf Art. 13 der Statuten.

Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung (Urabstimmung).

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident der Verwaltung oder in deren Verhinderung ein anderes vor der Verwaltung zu bezeichnendes Mitglied derselben. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, und die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmenzähler.

Art. 22.

Jeder Genossenschafter hat gemäss Art.12 in der Generalversammlung (Urabstimmung) eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Ein Genossenschafter kann sich auch mittels schriftlicher Vollmacht durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 23.

Die Generalversammlung (Urabstimmung) fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung entscheidet über den Abstimmungsmodus.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um Beschlussfassungen handelt, und bei Wahlen das Los.

Art. 24.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden und vertretenen oder einer Urabstimmung teilnehmenden Genossenschafter.

Art. 25.

Für die Durchführung der Urabstimmung gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Verhandlungsgegenstände der Urabstimmung werden im Geschäftsbericht veröffentlicht und dem Versand des Mitteilungsblattes beigelegt. Urabstimmung und Mitteilungsblatt werden samt der Stimmkarte an die letzte bekannte Adresse eines Genossenschafers gestellt. Die Stimmkarte ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

b) Die Urabstimmung wird von der Verwaltung unter Zuzug eines Treuhänders durchgeführt. Der Treuhänder hat die Stimmkarten entgegenzunehmen und die Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Diese sind im Mitteilungsblatt der Genossenschaft zu veröffentlichen.

c) Im Übrigen gelten sinngemäss die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Generalversammlung.

B. Die Verwaltung

Art.26.

Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die Genossenschafter sein müssen, Art. 895, Abs 1 OR bleibt vorbehalten.

Art.27.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur anderen zu verstehen ist.

Nach Ablauf von vier Jahren findet jeweils eine Gesamterneuerung statt. Die bis dahin amtierenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei Ersatzwahlen während der Dauer der Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 28.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt den Präsidenten der Genossenschaft, den Vizepräsidenten, den Geschäftsführer, den Aktuar und Kassier. Sie wählt die Hausleitung und setzt deren Bezüge und Entschädigungen fest.

Die Verwaltung kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Büro sowie Kommissionen bestellen und deren Befugnisse in einer Geschäftsordnung festlegen.

Art. 29.

Die Verwaltung fasst bindende Beschlüsse für die Genossenschaft in allen Fällen, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder die Kontrollstelle vorbehalten sind. Sie ist insbesondere zuständig, über den Kauf, Verkauf, Miete und Pacht von Immobilien zu beschliessen, Darlehen aufzunehmen und Hypotheken zu bestellen, sowie Richtlinien für die Benützung und den Betrieb der Häuser aufzustellen.

Art. 30.

Die Verwaltung bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind. Es dürfen nur Kollektivunterschriften zu zweien erteilt werden.

Art. 31.

Die Verwaltung hat im Übrigen die Geschäfte der Genossenschafter mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie überwacht die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten.

C. Die Kontrollstelle

Art.32.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 33.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Jahr nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Sie hat der Generalversammlung (Urabstimmung) einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschlüsse fassen.
Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Art. 34.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, die Kontrollstelle mit der Vornahme von Zwischenrevisionen zu beauftragen.

5. GENOSSENSCHAFTKAPITAL, HAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

Art. 35.

Die Genossenschaft beschafft sich die für die Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Mittel durch

- a) die Bildung eines Genossenschaftskapitals im Sinne von Art. 5;
- b) den Betrieb ihrer Liegenschaften;
- c) die Aufnahme von Darlehen.

Kautionen dürfen nicht als Betriebsmittel verwendet werden.

Art. 36.

Das Geschäftsjahr endigt am 30. September eines Jahres. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz, wird alljährlich auf den 30. September erstellt und muss bis zum nachfolgenden 31. Dezember von der Verwaltung verabschiedet sein und der Kontrollstelle zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung stehen.

Die Erstellung der Jahresrechnung hat nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erfolgen.

Art. 37.

Die Genossenschaft bildet einen allgemeinen Reservefonds, der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmung geüfnet wird.

Vom Reinertrag ist jährlich ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapital ausmacht.

Der nach Äufnung des allgemeinen Reservefonds verbleibende Reinertrag steht zur Verzinsung der Anteilscheine nach Art.11 zu Verfügung. Ein allfälliger Rest fällt in das Genossenschaftsvermögen.

6. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 38.

Die Auflösung oder die Vereinigung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft kann nur von einer Generalversammlung bzw. Urabstimmung beschlossen werden, an welcher zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter teilnehmen. Kommt eine solche Versammlung bzw. Urabstimmung nicht zustande, so wird zu einer zweiten Generalversammlung resp. Urabstimmung eingeladen, bei welcher die Zweidrittelklausel entfällt. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es ferner der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder oder an einer zweiten Versammlung resp. Urabstimmung der einfachen Mehrheit.

Art. 39.

Die Genossenschaft wird nach den gesetzlichen Vorschriften liquidiert. Die Verwaltung entscheidet über die Zuweisung des Vermögens, das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung des Nominalwertes aller Genossenschaftsanteile verbleibt. Es sind in erster Linie gemeinnützige Institutionen zu bedenken, die die kulturelle Tätigkeit der Laudinella weiterführen, in zweiter Linie zweckverwandte gemeinnützige Institutionen.

Art. 40.

Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird, so kommen die Bestimmungen von Art. 914 OR zur Anwendung.

7. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 41.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsblatt des Kantons Graubünden, die Mitteilungen an die Genossenschafter durch das Mitteilungsblatt der Genossenschaft und durch einfachen Brief.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die revidierten Statuten vom April 1997 und 1998 Also beschlossen in der ausserordentlichen Urabstimmung, März 2008.

Genossenschaft Laudinella, 7500 St. Moritz

Dr. Hans Joos
Präsident

Vera Kaiser
Aktuarin